Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 10

Artikel: Die Sektion Basel an die Sektion Glarus der schweiz. Militär-Gesellschaft

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94111

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Sektion Basel an die Sektion Glarus der schweiz. Militär-Gesellschaft.

Wertheste Kameraden!

Mit Ihrer geehrten Zuschrift vom 17. Dezember des vergangenen Jahres lenken Sie unsere Aufmerksamkeit auf die Nothwendigkeit, das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht in unserer Armee konsequenter durchzuführen und ersuchen uns um Mittheilung unserer Ansichten über 3 Bestimmungen unserer Gesetzgebung, welche Ihnen einer Revision zu bedürfen scheinen:

1. Unbedingte Dienstbefreiung bei einzelnen körperlichen Gebrechen.
2. Dienstbefreiungen wegen Familienverhältnissen;
3. Bestimmungen über den Militärdienst der sog. Aufenthalter.

Verschiedene Umstände haben uns verhindert, früher an die Beantwortung dieser Fragen zu gehen und müssen wir Sie daher um Entschuldigung bitten, für das etwas verspätete Eintreffen unserer Rückäußerung.

Vorerst verdanken wir Ihnen die von Ihnen gegebene Anregung aufs beste. Durch solche gegenseitige Mittheilungen treten die Sektionen mit einander in Verbindung; tauschen ihre Ansichten gegenseitig aus; hiedurch aber wird und muß mehreres Leben in unsere Gesellschaft kommen. Wir sehen uns um so mehr veranlaßt, diesen Dank Ihnen auszusprechen, als uns durch Ihr Schreiben Gelegenheit gegeben wird, wieder einmal unsere Ansichten über eine Lebensfrage unserer Armee auszusprechen.

Wir haben die von Ihnen gestellten Fragen in unserer Sitzung vom 15. Febr. einer einläßlichen Diskussion unterworfen und beehren uns, Ihnen Folgendes mitzutheilen.

Wir bekennen offen, daß wir Ihre Ansicht über die Nothwendigkeit, durch gesetzliche Bestimmungen die Zahl der Wehrpflichtigen zu vermehren, nicht ganz theilen können. Wir verkennen zwar durchaus nicht, daß wir darauf bedacht sein müssen, im Falle eines Krieges eine zahlreiche Armee auf die Beine stellen zu können; bei der modernen Kriegführung, wo rasche und gewaltige Schläge geführt werden sollen, müssen große Massen zum Kampfe geführt werden.

Allein dieß auch zugegeben, so will uns scheinen, daß durch Beseitigung aller Dienstbefreiungsgründe, daß durch Heranziehung der sog. Aufenthalter zum Militärdienst im Grunde doch nicht so sehr viel gewonnen werde. Bevor in dieser Beziehung ein Schritt weiter gethan wird, sollte doch vorerst das bisherige Gesetz strikte ausgeführt und seinen Bestimmungen in einer loyalen Weise nachgelebt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen scheinen uns weit weniger mangelhaft, als man sie oft darstellt.

Erlauben Sie uns darüber einige Worte.

Bekanntlich kann der Bund von den Kantonen verlangen, daß sie ihre ganze wehrpflichtige und wehrfähige Mannschaft instruiren, ohne Rücksicht auf diejenige Mannschaftszahl, welche laut eidg. Mannschafts-Scala von dem einzelnen Kantone als eidg. Kontingent zu stellen ist. Nun läge es doch in der Pflicht der betreffenden Kantone, ihre Mannschaft zum Dienste heranzuziehen, und in den regelmäßigen Wiederholungskursen für ihre gehörige Instruktion zu sorgen. Es ließe sich aber eine Anzahl von Kantonen nachweisen, welche nur strikte diejenige Zahl instruirt und in Wiederholungskurse einberufe, welche sie laut der Mannschafts-Scala zu stellen verpflichtet sind. Ja noch mehr. Es gibt Kantone, die, obschon sie ihren Effektivstand komplet haben könnten, dennoch in den Wiederholungskursen weit weniger Mannschaft instruiren, als sie selbst laut der Scala zu stellen hätten. Einzelne Kantone rekrutiren ihre Infanterie-Bataillone nach Bezirken; so daß je ein gewisser Distrikt eine Kompagnie zu einem bestimmten Bataillone stellt. Es kommt nun öfter vor, daß in solchen Kantonen, wenn der Bezirk A z. B. mehr Mannschaft sendet, als gerade zur Kompletirung einer Kompagnie erforderlich, der Bezirk B dagegen weniger, die überzählige Mannschaft von A nach Hause gesandt und nicht etwa zur Ausfüllung der Lücken der anderen Bezirke verwendet wird, so daß ein inkompletes Bataillon den Wiederholungskurs besteht.

Die Bundesbehörden aber lassen sich dieses gefallen. Denn die sündigen Kantone sind meistens die größeren oder haben sonst einflußreiche Fürsprecher.

Wir sagen nun, was nütze es, weitere gesetzliche Bestimmungen zu erzwingen über Vermehrung der Dienstpflichtigen, wenn die bestehenden von vielen Kantonsbehörden, um je beim Souverain nicht mißbeliebig zu werden, in so greller Weise umgangen werden, ohne daß der Bund sich berufen fühlt, dagegen einzuschreiten? Alle diese Leute aber, die der Oekonomie zu Liebe nicht gehörig instruirt werden, sind für unsere Armee nur Ballast, erschweren den Dienst, verhindern eine zweckmäßige Verwendung der Korps, in welche sie im Falle der Noth eingereiht werden.

Wir kommen hier auf einen Punkt zu sprechen, welcher meistens bei Erörterung dieser Fragen zu sehr außer Acht gelassen wird: die Instruktion unserer Armee. Jede Vermehrung unserer Armee, jede Ausdehnung der Wehrpflichtigen wird auf unsere Schlagfähigkeit nur hemmend einwirken, wenn nicht zu gleicher Zeit für eine entsprechende Verbesserung der Instruktion gesorgt wird. So lange aber noch das Bestreben aller Orten sich geltend macht, hierin Ersparnisse zu machen; so lange noch so wenig Einsicht in die Bedürfnisse einer Armee bei einflußreichen Männern, wie gerade bei Herrn Stämpfli vorhanden ist, daß sie eine Verminderung der Instruktionszeit in Aussicht zu stellen vermögen; so lange noch — dem lieben Herrgott sei's geklagt — in den eidg. Räthen sich Männer finden, welche wähnen, man brauche die Soldaten weniger lang zu instruiren, weil die neuen Exerzir-Reglemente weniger §§ enthalten, als die alten — so lange scheint uns die Zeit nicht gekommen, um umfassende Aenderungen in der Organisation anzustreben zum Zwecke der Ausdehnung der Wehrpflicht.

Sie haben in Ihrem Schreiben auf die Erfahrungen des Krieges von 1866 hingewiesen. Gestatten Sie uns, ebenfalls mit denselben zu argumentiren. Was hat der preußischen Armee die glänzenden Siege verschafft, die sie überall erfochten? Verdankt sie dieselben nicht ihrem trefflichen Generalstabe?

War es nicht ihre minutiöse, als pedantisch erschienene Instruktion, welche ihrem Korps jenen bewunderungswürdigen Halt verlieh, und welche die Einzelnen befähigte, Jeder an seinem Orte seine Aufgabe ganz zu lösen?

Beherzigen wir diese Lehren! Sorgen auch wir für eine umfassende Instruktion unserer Armee, geleitet durch Männer, welche durch Bildung, durch Charakter befähigt sind, Leiter und Lehrer unserer Milizen zu sein. Sorgen wir dafür, daß in den Reihen unserer Armee jene Disziplin herrsche, die den Führern gestattet, zutrauensvoll ihre Untergebenen im Falle der Noth zu den schwierigsten Aufgaben zu führen!

Es handelt sich nicht bloß um eine mechanische Instruktion, um Eintrichtern einiger Formen: Das mag bald erlernt sein können. Es thut aber Noth, durch eine sorgfältige Instruktion — denn nur durch eine solche kann dieß erreicht werden — in jedem Einzelnen das Bewußtsein zu wecken, daß nur durch ruhiges Ertragen jeder Strapazze, nur durch sein unbedingtes Anschließen an den ganzen Organismus demselben diejenige Kraft verliehen werde, welche zum Erfolge nothwendig ist.

Sind unsere Soldaten von diesem Bewußtsein durchdrungen; hat unsere Armee mittelst einer sorgfältigen, verständigen Instruktion jenen innern Halt erhalten, daß sie im Falle der Noth ein gefügiges Werkzeug in den Händen der Führer wird; dann können wir ruhig allen Ereignissen entgegensehen und an eine Vermehrung der Armee denken. Aber ohne diese innere Ausbildung würde jede Vermehrung in bloß quantitativer Beziehung unserer Armee keinen Vortheil bringen. Das bloße Zusammenfügen von lose zusammenhängenden Bestandtheilen würde die Schlagfähigkeit der Armee eher schwächen als verstärken.

Wir resumiren uns daher bezüglich der Nothwendigkeit, eine Ausdehnung der allgemeinen Wehrpflicht anzustreben dahin, daß wir die Wünschbarkeit nicht bestreiten einer Vermehrung unserer Armee, daß wir aber auf dieselbe weit weniger Gewicht legen, als auf die Nothwendigkeit einer sorgfältigen und den Anforderungen der Jetztzeit entsprechenden Instruktion, und daß wir erst dann eine namhafte Vermehrung der Armee anstreben können, wenn wir die freudige Gewißheit haben, daß Kantone und Bund auch für deren angemessene Instruktion besorgt sein werden.

Nach dieser prinzipiellen Erörterung erlauben wir uns mit wenigen Worten auf die von Ihnen hervorgehobenen Punkte einzutreten.

Wir sind darin mit Ihnen einig, daß gewisse Gebrechen nicht von jeglichem Dienst befreien sollten. Das Gesetz kennt übrigens diesen Grundsatz auch. Das Dispensations-Gesetz erlaubt bekanntlich, gewisse Klassen von Gebrechlichen im Ernstfalle zum unbewaffneten Dienste heranzuziehen. Es würde sich also nur darum handeln, bereits im Frieden solche Individuen zum Militärdienste anzuhalten. Bezüglich der Medizinal-Personen ist uns jüngst von einem Arzte, Mitglied unserer Sektion, der Nachweis geleistet worden, daß im Fall eines Krieges es nothwendig sein werde beinahe sämmtliche Aerzte zum Dienste anzuhalten.

Was den zweiten Punkt anbelangt, Dienstbefreiung wegen Familien-Verhältnissen, so würde durch eine Aenderung in dieser Beziehung wohl wenig gewonnen werden.

Daß es wünschbar wäre, daß einheitliche Bestimmungen über die Erfüllung der Militärpflicht durch die Aufenthalter erlassen werden, wollen wir nicht bestreiten. Nur erinnern wir an das oben Bemerkte. Was nützt es noch, die Aufenthalter zum Dienste zu zwingen, so lange als manche Kantone noch so säumig sind in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bezüglich der Instruktion ihrer milizpflichtigen Mannschaft. Sodann könnten wir nimmermehr dazu stimmen, daß die Aufenthalter an ihrem Aufenthaltsort dienen sollten. Wir müssen hier auf die Verhältnisse aufmerksam machen, in denen wir uns befinden. Bei dem steten Wechsel, welchem unsere Aufenthalter-Bevölkerung unterworfen ist, wo je nach dem Stand der Geschäfte oder anderen äußeren Verumständungen in einem Jahre 3—5000 Schweizerbürger hier ihren Aufenthalt nehmen, um nach kurzer Frist den hiesigen Platz wieder zu verlassen, würde es nicht nur für unseren Kanton eine überaus lästige Verpflichtung sein, solche Personen zu instruiren und einzukleiden, die vielleicht kurze Zeit nachher wieder weg, vielleicht ins Ausland gehen, sondern es würden auch in den Reihen unserer Korps und in deren Cadres an einem fort Mutationen stattfinden, welche schädlich auf das Ganze einwirken müßten.

Wenn es sich daher um Regelung dieser Verhältnisse handeln sollte, so würden wir dem Grundsatze beistimmen, daß Milizpflichtige, so lange sie in einem andern Kanton bloß Aufenthalter sind, im Heimatskanton ihrer Militärpflicht Genüge leisten müssen. Wie und ob überhaupt dieß durchführbar, ist eine Frage, zu deren Erörterung wir uns nicht berufen fühlen.

Wir möchten uns schließlich dahin aussprechen, daß, wenn eine Revision der Bestimmungen unserer die Militär-Organisation beschlagenden Gesetzgebung angestrebt werden wollte, dieselbe namentlich nach der Richtung hin sich zu bewegen hätte, daß die Kantone die sämmtliche wehrfähige und wehrpflichtige Mannschaft dem Bunde zur Verfügung zu stellen habe, ohne irgend welche Rücksicht auf die sog. Mannschafts-Scala. Dadurch würde wenigstens dem von uns oben getadelten Bestreben gewisser Kantone gesteuert, ihre Mannschaft nur theilweise zu instruiren, und würde der Armee ein nicht ganz unbeträchtlicher Zuwachs zugeführt werden.

Indem wir Ihnen nochmals unsern Dank aus-

sprechen, daß Sie uns Gelegenheit verschafft, mit Ihnen in Verbindung zu treten, zeichnen mit kameradschaftlichem Gruße

Namens der Sektion Basel:
Der Präsident.
Der Aktuar.

Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 18. Februar 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Infolge bundesräthlichen Beschlusses vom 10. Febr. 1868 sollen im Laufe dieses Jahres in Basel zwei Schießschulen für Infanterie-Offiziere abgehalten werden.

An der ersten Schule, welche vom 16. März bis 4. April stattfinden wird, hat je ein Offizier der deutschen Bataillone und Halbbataillone Nr. 1 bis 83 und ein zweiter Offizier der deutschen Bataillone Nr. 1 bis 14; an der zweiten, vom 4. Mai bis 23. Mai je zwei Offiziere der sämmtlichen französischen und italienischen Bataillone und Halbbataillone und je ein Offizier der deutschen Bataillone Nr. 15 bis 44 theilzunehmen.

Das Departement ersucht Sie nun, diejenigen Offiziere, welche Sie in diese Schulen zu senden gedenken, rechtzeitig bezeichnen zu wollen.

Die Offiziere der ersten Schule haben sich am 15. März, diejenigen der zweiten Schule am 3. Mai, Nachmittags 3 Uhr, in der Klingenthalkaserne in Basel einzufinden und dem Kommandanten der Schule, Herrn eidg. Oberstlieut. Feiß, welcher ihnen die weiteren Befehle ertheilen wird, sich vorzustellen.

Die Namensverzeichnisse der beorderten Offiziere mit Angabe von Alter, Grad, Wohnort und Nummer des Bataillons, dem sie angehören, sind für die erste Schule spätestens bis zum 8. März, für die zweite Schule spätestens bis zum 19. April dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Sie werden ersucht, der Auswahl der zur Theilnahme an diesen Schulen bestimmten Offiziere Ihre größte Aufmerksamkeit zu schenken und die bezüglichen, mehrfach mitgetheilten Bemerkungen in Berücksichtigung zu ziehen. Es ist unumgänglich nothwendig, daß dieselben die erforderlichen intellektuellen und physischen Eigenschaften in sich vereinigen, um den Unterricht sowohl für sich selbst, als auch ihrerseits wieder für die Mannschaft ihres Bataillons so nutzbringend als möglich zu machen, und zwar um so viel mehr, als die in die dießjährigen Schießschulen beorderten Offiziere berufen sein werden, in den nachherigen Kursen ihrer Bataillone bei der Ertheilung des Unterrichtes in den neuen Waffen mitzuwirken.

Die in diese Schulen beorderten Offiziere erhalten für jeden Dienst- und Reisetag einen Sold von Fr. 5.

Sie sollen, neben ihrem Offizierskaput, noch mit einem passenden Soldatenkaput versehen sein, welchen sie von ihrem Kanton zu beziehen haben und sollen folgende Reglemente mitbringen:

Anleitung zum Zielschießen,
Soldaten-, Kompagnie- und Bataillonsschule,
Tirailleurdienst,
Anleitung zur Kenntniß und zum Unterhalt des neuen Infanteriegewehres,
Innerer Dienst.

Waffen und Munition werden von der Eidgenossenschaft geliefert.

Die kantonalen Instruktoren, welche wir in diesen Schulen zu verwenden wünschen, haben wir Ihnen bereits bezeichnet.

Indem wir Sie schließlich einladen, zum Vollzug unserer Anordnungen die erforderlichen Maßnahmen treffen zu wollen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 20. Februar 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Aufnahmsprüfung, welche die Geniestabsaspiranten laut herwärtigem Kreisschreiben vom 31. Jänner 1864 zu bestehen haben, am 20. März l. Jahres, Morgens 9 Uhr, auf dem Bureau des eidg. Genie-Inspektors, Herrn eidg. Obersten Wolff in Zürich, stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie daher, die Genieaspiranten I. Klasse Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzuweisen, auf obigen Tag in Zürich einzutreffen, um diese Prüfung zu bestehen. Von dem Ergebniß derselben wird die definitive Aufnahme der Aspiranten abhängen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 29. Februar 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Das unterzeichnete Departement hat die Verfügung getroffen, daß die Scharfschützen bis zu ihrer Bewaffnung mit dem Repetirgewehr mit dem Peabodygewehr bewaffnet werden sollen.